OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651694/5/MZ

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des MMag. N H, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.01.2020, GZ: FE-117/2020, betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 27.01.2020, GZ: FE-117/2020, der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) aufgetragen, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Den Bescheid begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Am 21.01.2020 langte beim Verkehrsamt der LPD OÖ ein Bericht vom 05.10.2019 ein, in welchem Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeführt wurden.

Konkret wurde angegeben, dass Exekutivbeamte nach telefonischer Meldung am 23.09.2019 um 22:27 Uhr zur Bezirkssporthalle in x, x beordert wurden, da sich in der versperrten Sporthalle eine Person befinden würde. Nachdem die Suche nach einer Person vorerst ergebnislos verlief, klopfte eine unbekannte männliche Person von innen gegen die versperrte Eingangstür. Diese wurde folglich von der Polizei geöffnet und dahinter stand ein Mann. Es konnte festgestellt werden, dass es sich hierbei um Sie handelte.

Sie wurden einer Personenkontrolle unterzogen. Dabei war äußerst auffällig, dass Sie neben einer Sporthose und Sportleibchen unzählige gebrauchte Taschentücher (mehr als 30 Stück) in Ihrem Rucksack hatten. Darauf angesprochen gaben Sie an, an einer bipolaren Persönlichkeitsstörung bzw. einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden und diese dafür zu benötigen. Mehr wollten Sie dazu nicht angeben, nur dass Sie sich zwischen Macht und Ohnmacht befinden würden.

Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts muss Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht die bP zusammengefasst geltend, sie habe zu keiner Zeit angegeben, unter einer bipolaren Persönlichkeitsstörung bzw einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Der in Rede stehende Sachverhalt liege 8 Monate zurück, und von der belangten Behörde werde kein Bezug zum Lenken von KFZ hergestellt. Die bP gibt an, seit fast 20 Jahren unfallfrei KFZ zu lenken und physisch und psychisch gesund als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig zu sein. Vor diesem Hintergrund wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

III.a) Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die am x geborene bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Durch eine Meldung der Stadtpolizei Gmunden vom 05.10.2019, GZ: 17976/2019-vi, erlangte die belangte Behörde von dem in Punkt I. als Begründung wiedergegebenem Sachverhalt.

Es wurde die bP weder zur Einvernahme bei der belangten Behörde vorgeladen noch Parteiengehör gewahrt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes lautet:

„§ 24. (1) …
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

c) Die belangte Behörde nahm die Meldung der Stadtpolizei Gmunden vom 05.10.2019, GZ: 17976/2019-vi, wonach die bP im Zuge des Betretens in einer Bezirkssporthalle, also keineswegs im Zusammenhang mit dem Lenken eines KFZ im Straßenverkehr, angegeben habe, unter einer bipolaren Störung bzw einem posttraumatischen Belastungssyndrom zu leiden, zum Anlass, ohne weitere Veranlassungen den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Ermittlungsschritte jedweder Art, um a) die angebliche Aussage der bP, welcher von dieser im Rechtsmittel abgestritten wird, zu verifizieren, und b) allfällige weitere Ermittlungen, um festzustellen, ob sich eine möglicherweise vorliegende Erkrankung im Straßenverkehr auswirken könnte (VwGH 2.3.2010, 2008/11/0001), hat die belangte Behörde ebenso wie die Wahrung des Parteiengehörs unterlassen. Ebenso wurden keinerlei Ermittlungsschritte hinsichtlich der ON 19 des behördlichen Verwaltungsaktes unternommen, welche einen Bescheid wie den verfahrensgegenständlichen eventuell rechtfertigen könnten.

Nach der ständigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077), kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Es wurde weder die bP persönlich vorgeladen noch wurde diese im Wege des Parteiengehörs aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, dementsprechend wurden auch durch derartige Vorgehensweisen indizierte weitere Ermittlungen (primär die zeugenschaftliche Einvernahme der

Meldungsleger bzgl der von der bP getätigten Aussagen) nicht vorgenommen. Auch dürften Ermittlungen dahingehend, ob die bP in letzter Zeit in irgendeiner Form verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, anzustellen sein.

Das Landesverwaltungsgericht verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer